Kantonsrat St.Gallen 51.06.73

Interpellation Colombo-Jona (41 Mitunterzeichnende) vom 27. September 2006

## Vorwürfe gegen Privatschule in Kaltbrunn

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. Mai 2007

Die Interpellation basiert auf einem Artikel im Tagesanzeiger vom 24. Juni 2006 über das Missionswerk «Kwasizabantu» und die damit in Verbindung stehende Privatschule «Domino Servite» in Kaltbrunn. Darin werden ehemalige Sektenmitglieder zitiert, die im Rückblick auf ihre Schulzeit von einem Klima der Unterdrückung, Bespitzelung und Psychoterror sprechen. Die Interpellantin möchte von der Regierung wissen, wie sie sich zu den Vorwürfen stellt, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis deswegen die Kontrollen verschärft wurden und wie gross der Handlungsspielraum sei, fundamentalistisch ausgerichteten Privatschulen die Bewilligung zu entziehen.

## Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Voraussetzungen für den Privatunterricht sind in Art. 115 ff. des Volksschulgesetzes (abgekürzt VSG) geregelt. Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein der öffentlichen Volksschule gleichwertiger Unterricht gewährleistet ist und die obligatorischen Unterrichtsbereiche der öffentlichen Volksschule unterrichtet werden. Der Erziehungsrat kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden oder Massnahmen bis hin zum Entzug der Bewilligung anordnen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, Auflagen und Weisungen nicht beachtet werden oder der Unterricht aus anderen Gründen gefährdet ist. Wegen des grossen pädagogischen Freiraums, den die Privatschulen geniessen, ist nicht auszuschliessen, dass vor allem in weltanschaulich ausgerichteten Schulen mit konservativ-traditionalistischem Hintergrund eine Beeinflussung und Gängelung der Kinder stattfindet, die den Vorstellungen der Volksschule von der Selbstverantwortung der Jugendlichen nicht entspricht. Soweit solche Indoktrination mit Zustimmung oder Duldung der Eltern erfolgt und nicht mit Verstössen gegen die Rechtsordnung verbunden ist, hat der Staat kaum Interventionsmöglichkeiten, weil die Elternrechte (elterliche Sorge nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch unter Einschluss der religiösen Erziehung; Privatschul-Wahlfreiheit) der ideellen Ausrichtung der öffentlichen Schule grundsätzlich vorgehen.

In der Volksschule obliegt die Aufsicht über die Privatschulen und deren Internate der Regionalen Schulaufsicht. Für den Internatsbetrieb ist eine zusätzliche Bewilligung des Erziehungsrates erforderlich. Insbesondere ist von der Institution eine unabhängige Person zu bezeichnen, die jederzeit ungehinderten Zugang zum Internatsbetrieb hat und an die sich Eltern und Kinder jederzeit wenden können. Bei neu bewilligten Privatschulen oder bei bewilligungspflichtigen Anpassungen des Konzeptes erstattet die Regionale Schulaufsicht einen Spezialbericht. Ein solcher wird vom Erziehungsrat auch bei besonderen Vorkommnissen angeordnet.

Die Privatschule Domino Servite erhielt vom Erziehungsrat erstmals auf das Schuljahr 1995/96 eine provisorische Bewilligung für die Führung einer Primarschule und ab dem Schuljahr 1997/98 eine definitive Bewilligung zur Führung einer Primar- und einer integrierten Oberstufenschule. Am 31. Mai 2002 reichte die Schule ein Gesuch um Betriebsbewilligung zur Führung eines Internates ein, das vom Erziehungsrat nach umfassenden Abklärungen am 17. November 2004 provisorisch bewilligt wurde. Nach Erfüllung strenger Auflagen wurde diese provisorische Bewilligung am 16. Januar 2006 in eine definitive umgewandelt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die damals bekannten Vorwürfe an die Schule untersucht. Nach dem Abgang des ehemaligen Schulleiters und der Einrichtung der neuen Leitung hat sich gezeigt, dass die Kinder keiner physischen Repression ausgesetzt sind. Den Aufsichtsbehörden liegen keine entsprech-

ende aktuelle Meldungen der Eltern und von Schülern vor. Es gilt im Übrigen festzuhalten, dass weder seitens der Gemeindebehörden von Kaltbrunn noch von der Bevölkerung von Kaltbrunn jemals beweiskräftige Vorwürfe eingegangen sind, die eine staatliche Intervention gerechtfertigt hätten. Unter diesen Voraussetzungen gilt für die Schule die «Unschuldsvermutung». Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf die Kinder eine weltanschaulich motivierte Beeinflussung ausgeübt wird, doch wird diese religiöse Überzeugung von der Schule offen deklariert und gelebt und von den Eltern mitgetragen.

## Zu den einzelnen Fragen:

- Die gegen die Schule erhobenen Vorwürfe betreffen die Zeit vor der Internatsbewilligung im Jahr 2004. Sie stammen im Wesentlichen von der ehemaligen Internatsleiterin, die an den damaligen repressiven Praktiken selber beteiligt war und wurden untersucht. Die heutige Führung hat sich seit der Erteilung der Internatsbewilligung aktenkundig keiner Verfehlungen schuldig gemacht. Insbesondere liegt keine Klage von Eltern vor, deren Kinder an der Schule sind.
- Die Aufsichtsbehörden sind den durch die Medienberichte erhobenen Vorwürfen, soweit sie die aktuelle Schulleitung betreffen, nachgegangen. Der Erziehungsrat hat sowohl von der Regionalen Schulaufsicht als auch von der von ihm bezeichneten unabhängigen externen Aufsichtsperson einen Spezialbericht eingefordert, der keine Hinweise auf strafrechtlich relevante Tatbestände ergab. Der Schule wird im Gegenteil attestiert, dass sie sich bemüht, die vom Kanton gesetzten Vorgaben einzuhalten. Die neueren Vorwürfe basieren im Wesentlichen auf Aussagen von Ehemaligen, die anonym bleiben möchten, oder auf Quellen im Internet, deren Authentizität nicht ersichtlich oder fragwürdig ist. Der in den Medien erwähnte Fall eines Schülers, der anscheinend aus disziplinarischen Gründen von der Schule ausgeschossen und von den Eltern vorübergehend in Südafrika platziert wurde. stellt ebenfalls keine Rechtsverletzung dar. Ob die Massnahme pädagogisch sinnvoll war, ist nicht durch die Schulaufsicht zu beurteilen. Es liegt in der Kompetenz einer Privatschule, einen Schüler aus disziplinarischen Gründen auszuschliessen, und es liegt im Ermessen der Eltern, die das Sorgerecht haben, einen Jugendlichen fremd zu platzieren. Zusammenfassend besteht aufgrund der aktuellen Aktenlage kein Grund für rechtliche Schritte gegen die Privatschule. Zu dieser Auffassung ist auch ein ausstehender Rechtsanwalt gelangt, den das Erziehungsdepartement beratend beigezogen hat.
- 3. Voraussetzung für die Bewilligung zur Führung einer Privatschule ist in erster Linie die Einhaltung des Lehrplans und ein auf Dauer ausgerichteter Unterricht. Religiös motivierte Schulen haben in der Regel eine solide finanzielle Basis und gut ausgebildetes Lehrpersonal und verfügen über eine breite Unterstützung durch die Eltern. Damit erfüllen sie die wesentlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung. Werden in einer Schule das leibliche und seelische Wohl der Kinder mit Rechtsverstössen nachweislich missachtet, wird die Bewilligung entzogen. Die Tatsache, dass solche Vorfälle die absolute Ausnahme sind, beweist, dass die Privatschulen, die ja in einem Wettbewerb unter einander und gegenüber der öffentlichen Schule stehen, ihre Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen durchaus wahrnehmen.